

Rheinhafen Bendorf GmbH
Postfach 14 64
56159 Bendorf

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

26. Februar 2020

Modernisierung der Kaimauern im Kommunalhafen Bendorf
Förderung aus Kapitel 0811 Titel 883 11

Sehr geehrter,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei der im Förderantrag vom 14.11.2019 beschriebenen Sanierung der Kaimauern im öffentlichen Binnenhafen Bendorf handelt es sich um ein förderungsfähiges Vorhaben im Sinne des § 2 Nr. 7 des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) vom 26. Mai 2009 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Der Rheinhafen Bendorf GmbH bewillige ich als Projektförderung auf der Grundlage des Landeshaushaltes 2020 im Wege einer Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von

1.300.000,-- €

(in Worten: Einemilliondreihunderttausend Euro).

Die Zuwendung wird mit dem Datum der Erteilung der Bewilligung für die Zeit bis zum 30.11.2020 (Projektlaufzeit) zweckgebunden gewährt und steht im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung.

Die beigegeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

I. Kosten und Finanzierungsplan

Es wird der folgende Kosten- und Finanzierungsplan nach der Maßgabe der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für verbindlich erklärt und wie folgt festgesetzt:

Kostenplan	
Baukosten	3.206.250,00 €
Planungskosten	793.750,00 €
Summe netto:	4.000.000,00 €

Finanzierungsplan	
Rheinhafen Bendorf GmbH	2.700.000,00 €
Land Rheinland-Pfalz	1.300.000,00 €
Summe:	4.000.000,00 €

Nach dem derzeitigen Stand wird von folgenden Fälligkeiten ausgegangen:

Fälligkeiten	
2020	1.300.000,00 €
Summe:	1.300.000,00 €

II. Nebenbestimmungen

1. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der Maßgabe, dass die Rheinhafen Bendorf GmbH auf der Basis eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens Baurecht für das Vorhaben erlangt.
2. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen wird. Die Möglichkeit des Widerrufs bzw. der Rücknahme bleibt hiervon unberührt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Aus dieser Förderung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden.
4. Für die geförderte Modernisierung der Kaimauer im Kommunalhafen Bendorf gilt ein Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren, beginnend mit der Fertigstellung des Vorhabens.
5. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung auf Rechtsmittelverzicht (Anlage 3) herbeigeführt werden.
6. Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist durch die Rheinhafen Bendorf GmbH vor Auszahlung der Nachweis einer erstrangigen dinglichen Sicherung (Grunddienstbarkeit), die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherheit zu erbringen.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung nur anteilig und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
8. Die Fördermittel sollen bis **spätestens zum 30.11.2020** beim Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem (LBM) zu Lasten von Kapitel 0811, Titel 883 11 abgerufen werden, damit die Auszahlung im Haushaltsjahr 2020 erfolgen kann. Auf Antrag ist eine Übertragung der Haushaltsmittel ins Jahr 2021 möglich.
9. Der Verwendungsnachweis ist dem LBM **bis spätestens zum 30.06.2021** vorzulegen (Ziffer 7.1 ANBest-P).
10. Als Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind die beigelegten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Teil I Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Teil I Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (Anlage 1) vom 20.12.2002 (MinBl. vom 05.02.2003, S. 60 ff) sowie die Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen im Prüfbericht des LBM (Schreiben vom 18.11.2019, Anlage 2) zu beachten.
11. Für die Verfahrensweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 3 zu Teil I der VV zu § 44 Abs. 1 LHO) maßgebend. Dem Landesbetrieb Cochem-Koblenz (LBM) obliegen die Aufgaben der Bauverwaltung entsprechend der ZBau. Auf die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten, wird besonders hingewiesen.

12. Der bewilligenden Behörde sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
13. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bewilligungsbehörde darf bei der Bauausführung von den dem Zuwendungsantrag zugrunde liegenden Plänen nicht abgewichen werden. Die ausdrückliche Genehmigung entfällt bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Änderungen sind jedoch dem LBM unverzüglich mitzuteilen. Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch solche Änderungen, die sich aus Auflagen der Bauaufsichtsbehörde ergeben.
14. Über die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der VV zu § 44 LHO hinaus kann der Zuwendungsbescheid insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen und die bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn sich aus der Prüfung des Verwendungsnachweises oder aus der Prüfung durch staatliche Prüfungsorgane eine Überzahlung von Zuwendungen ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG i.V.m. Teil I der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).
15. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Zahlungsanforderungen, den Zwischennachweisen, dem Verwendungsnachweis oder im

Rahmen eines Rückforderungsverfahrens. Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i.V.m. § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

16. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auftragsvergabe die geltenden Vergabevorschriften, insbesondere die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und legt auf Anforderung die Vergabeakten vor. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind der Landeskartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unverzüglich mitzuteilen.
17. Die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. S. 48 ff.) sind zu berücksichtigen. Auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums der Finanzen zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) wird hingewiesen.
18. Auf die Verpflichtung zu einer sachgerechten Durchführung von Vergabeverfahren und einer transparenten Dokumentation in Form von Vergabevermerken wird hingewiesen. Bei Bauvorhaben sind daneben Bautagebücher zu führen. Wiege- und Lieferscheine sowie Stundenlohnzettel müssen alle relevanten Daten enthalten. Nachtragsverhandlungen sind zu dokumentieren.

Die vorgenannten Dokumente sollen sich an den Regelungen des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B - StB) ausrichten.

19. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen - insbesondere die Submissionsunterlagen, die Angebote der Bieter, die Submissionsniederschrift und den Wertungsvermerk 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
20. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die Ziffer 17 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 (MinBl. 2001, S. 86), in der Fassung der VV vom 29.04.2003 (MinBl. 2003 S. 346) sowie die Vorgaben des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 1.12.2010 (GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
21. Bei Bauvorhaben mit einer über sechs Monate hinausgehenden Bauzeit hat der Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Vorhabens Bauschilder anzubringen, die neben den üblichen Angaben auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln in geeigneter Form hinweisen.
22. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu dem geförderten Projekt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau rechtzeitig vorab zu informieren ist und Termine mit diesem abzustimmen sind.
23. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

24. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 Euro gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht werden. Das beigefügte Merkblatt (Anlage 4) enthält hierzu nähere Informationen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing
Staatsminister